

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 08.01.2016

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 24.11.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom 09.12.2015 (Az.: 82.10:0001) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

§ 1 – Beitragspflicht

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden einen Beitrag.

§ 2 – Beitragserhebung

- (1) Der Beitrag wird zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag der Universität Ulm fällig.
- (2) Er wird von der Universität Ulm eingezogen und an die Studierendenschaft überwiesen.

§ 3 – Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag wird für das Sommersemester 2016 und das Wintersemester 2016/17 auf 19 € festgesetzt.
- (2) Die StudierendenExekutive hat die Höhe und die entsprechenden Zeiträume aller bisher erhobenen Beiträge in geeigneter Form zu dokumentieren und die Dokumentation den Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich zu machen.

§ 4 – Stundung, Ermäßigung

Der Beitrag wird nach denselben Maßgaben wie der Verwaltungskostenbeitrag der Universität erlassen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft und gilt erstmalig für die Erhebung von Beiträgen für das Sommersemester 2016.

Ulm, den 08. Januar 2016

gez.

Tobias Dlugosch

- StEx/Vorsitzender -